

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.07.2017

Geschäftszahl

Ro 2017/07/0016

Rechtssatz

Gründe für das Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten enthält § 27 WRG 1959; das Erlöschen aufgrund der in § 27 WRG 1959 genannten Gründe, so auch etwa nach § 27 Abs. 5 erster Satz WRG 1959, tritt ex lege ein.